

EnBW Regional AG  
Herrn Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Wolfgang Bruder  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

Hausadresse:  
Rathaus, Marktplatz 1  
70173 Stuttgart

Postadresse:  
70161 Stuttgart

Telefon 0711 216-0  
Fax 0711 216-7720  
E-Mail ob.buero@stuttgart.de

GZ: OB

9. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Bruder,

unter Bezugnahme auf das Bürgerbegehren Wasser sowie den Beschluss des Gemeinderats vom 17.6.2010 haben wir bei den im vergangenen und diesem Jahr stattgefundenen Besprechungen mit der EnBW Regional AG und der EnBW AG wiederholt und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Landeshauptstadt Stuttgart diese wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge mit dem Auslaufen des Konzessionsvertrags (31.12.2013) ab dem 1.1.2014 in eigener kommunaler Verantwortung erledigen möchte.

Wie wir Ihnen und den Vertretern der EnBW insbesondere bei den letzten Gesprächen am 13. und 26.6.2012 dargelegt haben, sind wir mittlerweile an einem Punkt angekommen, bei dem nun verbindlich Klarheit bestehen sollte, ob und in welchem Umfang sowie zu welchen Konditionen die EnBW bereit ist, die Anlagen, Einrichtungen und Rechte der Wasserversorgung mit Wirkung zum 1.1.2014 auf die Landeshauptstadt zu übertragen.

1. Weil hierzu nach wie vor keine Klarheit besteht, möchten wir die EnBW hiermit auffordern, der Landeshauptstadt bis zum 31.8.2012 verbindlich zu erklären, dass die EnBW bereit ist, alle für die Wasserversorgung Stuttgart erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Rechte, insbesondere die Verteil- und Transportnetze, die Pump- und Speichieranlagen, die betriebsnotwendigen Grundstücke, die Messeinrichtungen, die bestehenden Kundenverhältnisse sowie die Mitgliedschaften und Bezugsrechte an den Wasserzweckverbänden auf die Landeshauptstadt im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge zum 1.1.2014 zu übertragen.

2. Nach der Rechtsprechung besteht auch bei Fehlen einer Endschaftsklausel ein Herausgabe- bzw. Eigentumsübertragungsanspruch der Gemeinde. Die dem Herausgabepflichtigen für die Rückübertragung zustehende – angemessene – Vergütung ist nach dieser Rechtsprechung auf Basis des Ertragswertes zu ermitteln. Dem entspricht es im Übrigen auch, dass die im Jahr 2002 durchgeführte Veräußerung der NWS-Aktien an die EnBW auf der Grundlage einer 1997 auf Basis einer Ertragswertermittlung durchgeführten Unternehmensbewertung erfolgte.

Insofern fordern wir die EnBW auf, der Landeshauptstadt ebenfalls bis zum 31.8.2012 verbindlich zu erklären, dass die Wertfindung für das zu übertragende Wasserversorgungsvermögen auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens vorgenommen wird.

3. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Wasserversorgung auf die Landeshauptstadt zum 1.1.2014 hat sich die EnBW bei den o.g. Gesprächen bereit erklärt, für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren technische Dienstleistungen „im Rahmen einer vollumfänglichen, den jetzigen Qualitäts- und Umfangsstand abdeckenden Betriebsführung“ auf der Basis eines Kostenersatzes von 30,65 Mio. Euro (2014) anzubieten bzw. zu erbringen.

Darin enthalten sind auch solche Dienstleistungen (u.a. kaufmännische Aufgaben wie Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, Controlling, Gebührenwesen sowie Verbrauchsermittlung und -abrechnung und zudem das Trinkwasserlabor und die Leitwarte) die, wie wir stets ausgeführt haben, die Landeshauptstadt ab 2014 in eigener Regie erbringen möchte. Insofern fordern wir die EnBW auf, der Landeshauptstadt bis zum 31.8.2012 unter Berücksichtigung dieser von ihr ab 2014 selbst zu erbringenden Leistungen ein verbindliches Angebot abzugeben.

Wie wir Ihnen bei den Gesprächen am 13. und 26.6.2012 ausführlich erläutert haben, wird der Gemeinderat Ende Juli 2012 im Rahmen einer Verwaltungsvorlage über den aktuellen Verhandlungsstand zum Thema Wasserversorgung informiert. Dabei werden wir dieses Schreiben als Anlage beifügen und dem Gemeinderat empfehlen, die Ver-

waltung mit der Vorbereitung einer Klageschrift zu beauftragen. Wir sind weiterhin zuversichtlich und gehen davon aus, dass die Übertragung der Wasserversorgung auf die Landeshauptstadt zum 1.1.2014 einvernehmlich und ohne ein Klageverfahren durchgeführt werden kann und hoffen deshalb, dass die o.g. verbindlichen Erklärungen bis zum 31.8.2012 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Wolfgang Schuster